



So viel mehr.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 11. Dezember 2025, Zahl: 6/10a-2025, mit welcher eine Friedhofsordnung für die gemeindeeigenen Friedhöfe Kötschach, Mauthen und Würmlach erlassen wird.

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBI. Nr. 61/1971, in der derzeit geltenden Fassung LGBI. Nr. 105/2022, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

- 1) Diese Friedhofsordnung gilt für die gemeindeeigenen Friedhöfe.
- 2) Zu den gemeindeeigenen Friedhöfen mit den zugehörigen Anlagen zählen folgende, im Eigentum der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen stehende Grundstücke:
 - a) Kötschach: Gpz. 664/2, 666/2, 666/3, 666/4, 669/1, 669/3, 670/1, Bpz. 218 – alle KG Kötschach
 - b) Mauthen: Gpz. 490/2, 491/3, 518, Teilflächen der 1383, Bpz. 103 alle KG Mauthen
 - c) Würmlach: Gpz 100/5, 166/1, 169/1, 169/4, Bpz. 108 – alle KG Würmlach

§ 2 Infrastruktur der Bestattungsanlagen

- 1) Friedhof Kötschach
Friedhofskapelle, Sanitärbau mit WC-Anlage, Abfallplatz, mehrere Wasserentnahmestellen und Parkplätze
- 2) Friedhof Mauthen
Friedhofskapelle, eine Leichenhalle mit WC-Anlage, zwei Abfallplätze, mehrere Wasserentnahmestellen und Parkplätze
- 3) Friedhof Würmlach
Friedhofskapelle, Abfallplatz, mehrere Wasserentnahmestellen und Parkplätze

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen als Friedhoferhalterin. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

Die Verwaltung und das Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen, den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.

§ 4 Friedhofsziel

- 1) Die Friedhöfe dienen der Beerdigung von verstorbenen Menschen (Leichen), Leichenteilen und Leichenasche unabhängig von deren Glaubensrichtung, Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft,
 - a) die ihren Hauptwohnsitz, weiteren Wohnsitz, Freizeitwohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen hatten, oder ein Objekt oder eine Wohneinheit in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen besitzen.
 - b) Personen für die ein Nutzungs- oder Beerdigungsrecht (Beisetzungsrecht) an einer vorhandenen Grabstätte, Gruft oder Urnennische eingeräumt wurde. Es sind dies Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und andere den Nutzungsberechtigten nahestehende Personen, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Todes nicht ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen hatten. Der Nutzungsberechtigte hat die Zustimmung schriftlich bei der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen abzugeben.
- 2) Die Beerdigung anderer Verstorbener liegt im Ermessen des Friedhoferhalters, wobei insbesondere auf die Zahl der noch frei verfügbaren Grabstellen Rücksicht zu nehmen ist.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- 4) Sofern das Platzangebot gegeben ist, obliegt die Friedhofswahl dem Nutzungsberechtigten.

§ 5 Grabstätten

- 1) Als Grabstätten im Sinne dieser Verordnung sind alle unter § 6 angeführten Ruhestätten zu verstehen.
- 2) Die Einteilung der Friedhöfe ist in den Friedhofsplänen festgelegt. Sämtliche Grabstätten, mit Ausnahme der Urnenstelen bleiben im Eigentum der Grundeigentümerin. Es werden lediglich Rechte nach dieser Friedhofsordnung erworben.

§ 6 Arten und Ausmaß der Grabstätten

- 1) **Einzelgräber** sind Gräber mit einer Breite von mindestens 1,10 x 2,50 m Tiefe
- 2) **Familiengräber** sind Gräber mit einer Breite von mindestens 2,20 x 2,50 m Tiefe

- 3) **Randgräber** sind Grabstätten, die längs der Innenseite der Friedhofsmauer bzw. des Friedhofzaunes angeordnet sind, mit unterschiedlichsten Breiten und einer Tiefe von 2,60 m.
 - 4) **Urnenerdgräber mit vorgefertigter Grabeinfassung** dienen ausschließlich der Beisetzung von bis zu 4 Biournen und wurden seitens der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen zur Nutzung angelegt.
 - 5) **Urnenerdgräber** dienen ausschließlich zur Beisetzung von Biournen und dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Flächen angelegt werden.
 - 6) **Urnennischen** sind von der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen errichtete Bauwerke, die der Aufbewahrung von Urnen zur Nutzung überlassen werden. Ihre Maße entsprechen den von der Erzeugerfirma vorgegebenen Abmessungen. Eine Beisetzung darf nur in nicht verrottbaren Urnen erfolgen.
 - 7) **Urnensteinen** dienen der Urnenbeisetzung in einer senkrechten, freistehenden Säule. Die Maße richten sich nach der Erzeugerfirma und verbleiben im Eigentum des Nutzungsberichtigten. Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen stellt die hierfür erforderliche Fläche zur jeweiligen Nutzung zur Verfügung.
 - 8) **Anonyme Ruhestätte** dient ausschließlich der anonymen Beisetzung von Biournen. Ein Aufstellen von Kerzen, Blumen und Kränzen u.dgl. ist nicht gestattet.
 - 9) **Sozialgrab** ist ausschließlich für die Biournenbeisetzung von Verstorbenen bestimmt, bei denen erst nach Ableben festgestellt wird, dass weder Nachkommen vorhanden sind noch ausreichende finanzielle Mittel zur Bestreitung der Bestattungskosten bestehen. Die Beisetzung im Sozialgrab erfolgt auf Veranlassung der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen.
- 10) Die Tiefen der Grabstätten werden jeweils von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 7 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und instand zu halten, dass sie
 - a) der Würde des Friedhofes und einzelner Teile desselben nicht widerspricht,
 - b) das Friedhofsbild nicht verunstaltet und
 - c) sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügt.
- 2) Grabmäler, Grabkreuze und sonstige Anlagen müssen so errichtet (fundamentiert) und instand gehalten werden, dass ein Schiefliegen oder Umfallen, insbesondere bei Aushub oder Arbeiten an benachbarten Gräbern verhindert wird. Die Nutzungsberichtigten sind verpflichtet, ihre Grabstätte auf Standfestigkeit mindestens einmal jährlich zu überprüfen und diese auch auf die Dauer des Nutzungsrechtes sicherzustellen. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberichtigten diesbezüglich Auflagen erteilen.

- 3) Das Pflanzen von Bäumen und Ziersträuchern auf Grabstätten ist nur so weit gestattet, als dadurch der Zutritt zu anderen Grabstätten nicht erschwert und die Bäume oder Ziersträucher nicht in benachbarte Grabstätten hineinreichen oder wachsen.
- 4) Bäume und Ziersträucher dürfen die Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.
- 5) Die Errichtung oder Änderung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoffe, die Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedungen usw. vorzuschreiben und entsprechende Verbote zu erlassen. Sie kann auch Änderungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorschreiben.

Sämtliche Genehmigungen sind unter Vorlage der Zeichnungen und sonstigen Behelfe, aus denen alle Einzelheiten hervorgehen müssen, rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Im Antrag sind auch genaue Angaben über Art und Bearbeitung der Werkstoffe sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Ohne Genehmigung errichteter Grabstätten und sonstige Anlagen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten desjenigen, der die Errichtung angeordnet oder durchgeführt hat, entfernen lassen.

- 6) Verwelkte Kränze, Buketts, Blumen, abgebrannte Kerzen und sonstiger Abraum sind von den Grabstätten zu entfernen und in die entsprechenden Behälter zu entsorgen.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes

- 1) An sämtlichen Grabstätten wird durch Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- 2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird auf schriftliches Ansuchen bei der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, Friedhofsverwaltung, durch Zuteilung der Friedhofsverwaltung und Entrichtung der gemäß Gemeinderatsbeschluss festgelegten Gebühr erworben, übertragen oder verlängert.
- 3) Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann nur von einer Person erworben werden und ist unveräußerlich. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach dem ABGB.
- 4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten (Einzelgrab, Familiengrab, Mauerrandgrab und Grabflächen für Urnenstelen) beträgt 15 Jahre, an Urnenstätten (Urnenerdgrab, Urnennische) 10 Jahre.
- 5) Sämtliche Grabstätten, mit Ausnahme der Urnenstelen bleiben im Eigentum der Grundeigentümerin und somit werden lediglich Rechte nach dieser Friedhofsordnung erworben.

- 6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten darf nur in bereits eröffneten Gräberfeldern der Reihe nach vergeben werden.

§ 9 Übertragung des Nutzungsrechtes

- 1) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes unter Lebenden ist an die Zustimmung des Bürgermeisters gebunden.
- 2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der folgenden Reihenfolge auf eine Person über, die
 - a) zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört,
 - b) eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber dem Bürgermeister abzugeben und von diesem ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein,
 - c) eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichtes vorzulegen.
- 3) Für den Fall, dass es keine berechtigte Person gemäß Abs. 2 gibt, kann der Bürgermeister auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Bestattung und Instandhaltung der Grabstätte aufkommt, das Nutzungsrecht zuerkennen.
- 4) Sind zur Nachfolge auf Grund letzterwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berechtigt, ist zunächst für den Übergang die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreis zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge
 - a) der Ehegatte, wenn dieser schon verstorben ist
 - b) der, dem Grade nach, nächste Verwandte,
 - c) bei gleich nahen Verwandten der oder die jeweils ältere Person.

Jede zunächst berechtigte Person kann durch Erklärung gegenüber dem Bürgermeister die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberechtigten Person ausschlagen.

- 5) Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge ist unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen
- 6) In den Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht besteht, können der Nutzungsberechtigte, dessen Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte oder andere nahestehende Personen des Nutzungsberechtigten beerdigt werden.
- 7) Der überlebende Ehegatte, der mit dem verstorbenen Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe lebte, hat das Recht, in der Eigengrabstätte beigesetzt zu werden.

§ 10 Vorverkauf des Nutzungsrechtes

Der Vorverkauf eines Nutzungsrechtes für eine bestimmte Grabstätte ist zulässig, sofern es sich um eine zurückgegebene Grabstätte handelt oder das verfügbare Platzangebot einen Vorverkauf ermöglicht.

§ 11 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- 1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a) nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer
 - b) wenn die Grabstätte nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten wird
 - c) durch schriftlichen Verzicht
 - d) durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes, durch Umwidmung oder Änderung des jeweiligen Gräberfeldes
 - e) durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung
- 2) Das Nutzungsrecht wird entzogen:
 - a) wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung trotz erfolgter Beanstandung grob verletzt werden
 - b) aufgrund nicht geleisteter Gebührenzahlungen
 - c) bei Nichtermittlung des Nutzungsberechtigten trotz öffentlicher, befristeter Aufforderung in Form einer sechsmonatigen Bekanntmachung an der Amtstafel
- 3) Bei Erlöschen oder Entzug des Nutzungsrechtes besteht, mit Ausnahme von Umwidmung oder Auflassung, kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.
- 4) Ist ein Nutzungsrecht erloschen, ohne dass eine andere Person dieses Recht erworben oder beantragt hat, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen.
- 5) Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes oder vorzeitiger Rückgabe ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das sich auf dieser Grabstätte befindliche Inventar (Grabstein, Gitter, Kreuz, Einfriedung mit Fundament und dergleichen) binnen einem Monat nach Erlöschen des Nutzungsrechtes auf seine Kosten aus dem Friedhof zu entfernen und die Grabstelle einzuebnen.
- 6) Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird veranlasst, dass das gesamte Inventar von der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen Friedhofsverwaltung zu entfernen ist. Für das Abräumen und Entsorgen werden nach Zeitaufwand und Maschineneinsatz die Kosten in Rechnung gestellt. Sollten gewisse Inventarteile weiterverwendet werden, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen über.

§ 12 Beisetzungszeit und Durchführung Beisetzung

- 1) Der Zeitpunkt der Beisetzung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden. Die Beisetzung darf erst erfolgen, wenn der Eintritt und die Ursache des Todes beurkundet sind, jedoch nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes.
- 2) Die Nutzungsberchtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden. Durch solche vorübergehenden Ablagerungen entstandene, kleinere Schäden werden nicht ersetzt.

§ 13 Urnenbestattung

- 1) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden.
- 2) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen einen ausreichenden Schutz vor unbefugtem Zugriff gewährleisten und dürfen ausschließlich nur aus nicht verrottbarem Material gefertigt sein.
- 3) Für die Erdbeisetzung von Urnen dürfen nur biologisch, abbaubare Urnen verwendet werden. Diese sind in einer Tiefe von 80 cm zu versetzen.
- 4) Die anonyme Urnenbestattung erfolgt ohne Anwesenheit von Angehörigen. Die Identität der verstorbenen Person wird nicht auf einem Grabstein oder einer Gedenktafel gekennzeichnet.

§ 14 Beisetzung oder Beerdigung von Leichenresten und Aschenresten (Urnens) nach Ablauf des Benützungsrechtes, Auflassung oder Stilllegung einer Bestattungsanlage

- 1) Leichenreste und erdbestattete, allenfalls noch nicht verrottete Urnen verbleiben nach Ablauf des Nutzungsrechtes, bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage in der jeweiligen Grabstätte. Die Daten der Verstorbenen werden, in einer dafür vorgesehenen Kartei, evident gehalten.
- 2) Bei Auflassung einer Urnennische ist für die Aschenreste ein Behälter, welcher direkt im Urnenhain dafür eingebaut ist, vorgesehen. Für eine Aschenumfüllung in diesen Behälter ist ausnahmslos die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen zuständig. Jede Umfüllung hat die Friedhofsverwaltung zu protokollieren. In diesem Protokoll ist jedenfalls der Zeitpunkt der Umfüllung, der Name, das Geburtsdatum sowie das Sterbedatum Desjenigen, von dem die Asche stammt, zu notieren.
- 3) Bei Auflassung einer Urnenstele ist für die Umfüllung der Aschenreste gemäß § 14 Abs. 2 dieser Friedhofsordnung vorzugehen.

§ 15 Ruhefristen

- 1) Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Für die Asche Verstorbener in Urnen 10 Jahre.
- 2) Für die Durchführung von Exhumierungen (Enterdigung) sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

§ 16 Gewerbliche Arbeiten

- 1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch eine schriftliche Bestätigung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- 2) Gewerbetreibenden sowie Privatpersonen ist zur Durchführung der Arbeiten das Befahren der Wege nur in unbedingt erforderlichem Ausmaß gestattet, wobei auf etwa im Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen ist. Bei längerem Tau- oder Regenwetter ist das Befahren der Wege nicht gestattet.
- 3) Die Lagerung von Material und Geräten ist nur für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und in unbedingt benötigten Mengen zulässig. Durch die gewerbliche Tätigkeit anfallenden Abfälle sind von der durchführenden Firma entsprechend selbst zu entsorgen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Beauftragten durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 17 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind rund um die Uhr allgemein zugänglich. Sofern eine Einschränkung der Besuchszeit aufgrund von Notwendigkeiten aus dem Winterdienst erforderlich ist, werden diese an den Eingangstüren der Friedhöfe angeschlagen.
- 2) Weiters behält sich die Gemeinde vor, die Friedhöfe bei entsprechender Witterungslage tageweise oder auch länger zur Gänze zu sperren.
- 3) Das Betreten des Friedhofes besteht auf eigene Gefahr!

§ 18

Verhalten auf den Friedhöfen

- 1) Auf den Friedhöfen ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- 2) Jede Verunreinigung ist zu vermeiden. Abfälle sind in die bereitstehenden Müllcontainer zu geben.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Mitnehmen von Tieren (Ausnahme: Blindenhund)
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) gewerbsmäßig zu fotografieren
 - d) Verteilung und Plakatierung von Druckschriften
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, und Grabstätten zu betreten,
 - h) Spielen, Lärmen, Rauchen und Konsum von Alkohol

§ 19 Zeremonien

- 1) Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Kulturelle Veranstaltungen am Friedhof sind vorher bei der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen zu melden.
- 3) Sämtliche Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen sind ebenfalls vorher bei der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen anzumelden.

§ 20 Pflicht zur Obsorge – Haftung

- 1) Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die am Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen.
- 2) Die Nutzungsberechtigten haften zudem für solche Schäden, die durch offene und verborgene Mängel an Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 3) Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse,

Beschädigungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

- 4) Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.
- 5) Mutwilliges Verschmutzen des Friedhofes, der baulichen und gärtnerischen Anlagen sowie deren Beschädigung werden gerichtlich geahndet.

§ 21 Haftung für Diebstähle und Beschädigungen

Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen übernimmt keinerlei Haftung für Diebstähle und Beschädigungen von Grabinventar aller Art (Grabsteine, Gitter, Kreuze, Einfriedungen, Laternen, Grabausschmückung und dergleichen).

§ 22 Evidenzhaltung

- 1) Alle Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung EDV-mäßig geführt und verwaltet. Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen ist zu diesem Zweck berechtigt, personenbezogene Daten zu ermitteln, zu verwenden und zu verarbeiten sowie unternehmensintern zu übermitteln.
- 2) Folgende Daten werden von der Friedhofsverwaltung aufgenommen:
Vor- und Zuname sowie Adresse des Nutzungsberechtigten und Dauer des Nutzungsrechtes, alle Beisetzungen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum sowie Sterbetag und Tag der Beisetzung, jede Änderung des Nutzungsberechtigten.
- 3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namens oder ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 23 Anordnungen, Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes

- 1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, zur Erfüllung der nach dieser Friedhofsordnung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen.
- 2) Den Anordnungen ist von Besuchern und den Nutzungsberechtigten unverzüglich Folge zu leisten.
- 3) Die Aufforderung der Friedhofsverwaltung zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Zustandes bei einer Grabstätte ergeht schriftlich, wobei dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist bzw. Nachfrist eingeräumt wird. Bei fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist werden die

erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

§ 24 **Schlussbestimmungen**

- 1) Durch diese Friedhofsordnung werden die Vorschriften des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG und andere anzuwendende gesetzliche Bestimmungen nicht berührt.
- 2) Diese Friedhofsordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2025 genehmigt. Sie tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Verordnung der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 18. Dezember 2019, Zahl: 5/11-2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth